

der Verteidiger bereits ein Rechtsmittel eingelegt hat, so wird dieses nachträglich unzulässig.

Da der Angeklagte in dieser Sache als Volljähriger eine Rechtsmittelverzichtserklärung abgegeben hat, wird die Berufung des Verteidigers unzulässig.

Die Berufung des Verteidigers des Angeklagten wurde daher gemäß §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 293 Abs. 2 StPO als unzulässig verworfen. Die Entscheidung über die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen beruht auf § 367 StPO.

Familienrecht

§ 25 FGB; § 2 FVerfO.

1. Haben die Ehegatten «einen übereinstimmenden Vorschlag zur Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht unterbreitet, so ist das Gericht dennoch verpflichtet, in angemessener Weise zu prüfen, aus welchen Erwägungen die Eltern zu ihrem gemeinsamen Vorschlag gelangt sind und weshalb er dem Wohle des Kindes dient. Deshalb sollte darauf hingewirkt werden, daß bereits in der Klagschrift und in der Stellungnahme der verklagten Partei der Vorschlag der Eltern hinreichend begründet wird.

2. Die Anforderungen an die Pflicht des Gerichts zur Aufklärung aller für die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht maßgeblichen Umstände erhöhen sich in der Regel, wenn beide Elternteile das Erziehungsrecht für sich in Anspruch nehmen.

3. Alle zum Erziehungsrecht getroffenen Feststellungen sind im Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für die Sicherung der Erziehung und Entwicklung des Kindes sorgfältig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Eine allgemeine rangmäßige Bewertung der im Gesetz angeführten und sonstigen Kriterien ist nicht möglich, wenn auch in vielen Fällen dem erzieherischen Einfluß der Eltern und der Bindung der Kinder zu ihnen besondere Bedeutung zukommen wird. Im Einzelfall können aber auch andere Umstände ausschlaggebend sein.

4. Das eheliche Verhalten der Eltern ist in erster Linie in seiner Auswirkung auf die Betreuung und Erziehung des Kindes zu beurteilen. Eine selbständige Bedeutung gewinnen die Umstände der Scheidung nur dann, wenn bei jedem Elternteil gleiche Voraussetzungen für die Ausübung des Erziehungsrechts bestehen und ein Ehegatte die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verursacht hat.

5. Die Vorbild Wirkung der Eltern ist im Hinblick auf die künftige Wahrnehmung des Erziehungsrechts ein nicht zu unterschätzender Faktor. Sie wird jedoch nicht in jedem Falle für die Entscheidung ausschlaggebend sein.

OG, Urt. vom 4. Juli 1968 - 1 ZzF 13/68.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für ihren am 28. Juni 1964 geborenen Sohn auf übereinstimmenden Vorschlag der Eltern der Klägerin übertragen.

Hierzu wird dargelegt, daß es bereits vor der Eheschließung wegen der unterschiedlichen Charaktere und Lebensauffassung der Parteien Differenzen zwischen ihnen gegeben habe. Als jedoch die Klägerin ein Kind erwartete, seien sie dennoch die Ehe eingegangen. Die vorhandenen Gegensätze hätten aber auch durch das Kind nicht überbrückt werden können. Das Erziehungsrecht für das Kind sei der Klägerin zu übertragen gewesen. Sie habe es bisher ordnungsgemäß betreut und erzogen, was auch in Zukunft von ihr zu erwarten sei.

Gegen diese Regelung des Erziehungsrechts hat der Verklagte Berufung eingelegt. Er begehrt dieses nunmehr für sich, da die Klägerin nach Erlaß des Schei-

dungsurteils die Betreuung des Kindes vernachlässigt habe. Sie habe ihn auch — wovon er erst jetzt erfahren habe — während der Ehe für längere Zeit mit einem anderen Mann hintergangen. Im Scheidungsverfahren habe sie geäußert, ehewidrige Beziehungen zu unterhalten. Die Unaufrichtigkeit der Klägerin beweise, daß sie nicht fähig sei, das Kind in moralischer Hinsicht einwandfrei zu erziehen.

Die Verklagte, die um Zurückweisung der Berufung ersuchte, hat bestritten, ihre Betreuungspflichten verletzt zu haben. Die erneute Verbindung zu dem Mann, den sie bereits vor der Eheschließung gekannt habe, sei auf das gestörte eheliche Verhältnis zurückzuführen.

Entgegen dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe hat das Bezirksgericht das Erziehungsrecht in Abänderung der kreisgerichtlichen Entscheidung dem Verklagten übertragen.

Es begründet dies damit: Eine Vernachlässigung des Kindes könne der Klägerin zwar nicht vorgeworfen werden. Sie sei jedoch zu dessen Erziehung weniger geeignet, weil sie ihre eheliche Untreue sowohl gegenüber ihrem Mann als auch vor Gericht verschwiegen habe. Ihr Verhalten in der Vergangenheit zeige, daß die besseren erzieherischen Qualitäten, bei denen das Vorbild eine große Rolle spiele, beim Verklagten lägen. Hinzu komme, daß sich auch ihr künftiger Partner, der Zeuge W., in seiner Ehe unmoralisch verhalten und mit seinem Sohne Erziehungsschwierigkeiten gehabt habe.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Unerläßliche Voraussetzung für eine dem Wohle des Kindes entsprechende Entscheidung über das Erziehungsrecht, die seine weitere Erziehung und Entwicklung sichert, ist eine ausreichende Aufklärung aller für die Beurteilung notwendigen Umstände, wobei das Gericht nicht an die Sachvorträge der Parteien und die von ihnen angegebenen Beweismittel gebunden ist. § 2 FVerfO gilt in gleicher Weise für das Scheidungs- und die mit ihm verbundenen Verfahren. Für die Regelung des Erziehungsrechts sind zusätzlich die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 FGB zu treffenden Feststellungen zu beachten. Die Instanzgerichte sind diesem Erfordernis nicht gerecht geworden. Vor dem Kreisgericht haben die Parteien übereinstimmend vorgeschlagen, das Erziehungsrecht der Klägerin zu übertragen. Es darf in solchem Falle, der in Eheverfahren überwiegt, davon ausgegangen werden, daß die Eltern an sich am ehesten in der Lage sind, ihre Beziehungen zu den Kindern einzuschätzen und zu beurteilen, welche Lösung der Erziehungsrechtsfrage den Interessen der Kinder am besten gerecht wird. Das schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht verpflichtet ist, in angemessener Weise zu prüfen, aus welchen Erwägungen die Eltern zu ihrem gemeinsamen Vorschlag gelangt sind und weshalb er dem Wohle des Kindes dient. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, daß bereits in der Klagschrift und in der Stellungnahme der verklagten Partei der Vorschlag der Eltern hinreichend begründet wird. Ist das nicht oder nur ungenügend der Fall, sind die Parteien bei Vorbereitung der streitigen Verhandlung (§ 16 FVerfO) anzuhalten, das Versäumte nachzuholen. Die weitere Sachaufklärung kann sich dann, wenn keine erheblichen Bedenken gegen den gemeinsamen Vorschlag bestehen, darauf beschränken, die Parteien dazu zu hören, wie die bisherige Erziehung der Kinder erfolgte, welche Bindungen zu den Eltern bestehen und wie sich die Lebensverhältnisse der Kinder bisher gestalteten und sich künftig gestalten werden (§ 25 Abs. 2 FGB). Werden hierbei oder auf andere Weise erhebliche Mängel bei der Ausübung des Erziehungsrechts durch den vor-